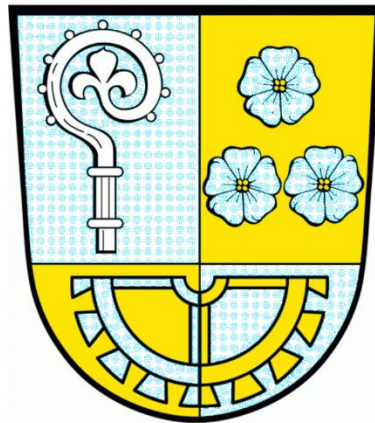


Flächennutzungsplan 11. Änderung „Sondergebiet AgrovoltaiK“

Gemeinde Großheirath

Begründung



Vorhabenträger :

Landwirt Wolfgang Schultheiß
Froschweg 9
96269 Großheirath

Entwurfsverfasser :

- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen

Fachberater / -planer :

Solwerk GmbH
Färbergasse 5
96052 Bamberg



Fassung Vorentwurf: 08.10.2021

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

1	<u>AUSGANGSSITUATION</u>	<u>3</u>
1.1	ABGRENZUNG AGROVOLTAIK	4
1.2	LANDES UND REGIONALPLANUNG.....	5
1.3	BAULEITPLANUNG	6
1.4	ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG / BEDARFSBEGRÜNDUNG	6
2	<u>PLANUNGSKONZEPTION.....</u>	<u>6</u>
2.1	HARMONISIERUNGSGEBOT	6
2.2	INFRASTRUKTUR, ERSCHLIEßUNG.....	6
2.3	IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4	SCHUTZGEBIETE	7
2.5	ALTLASTEN	8
2.6	DENKMALSCHUTZ	8
3	<u>UMWELTPRÜFUNG</u>	<u>8</u>
4	<u>MONITORING</u>	<u>8</u>

11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

1 AUSGANGSSITUATION

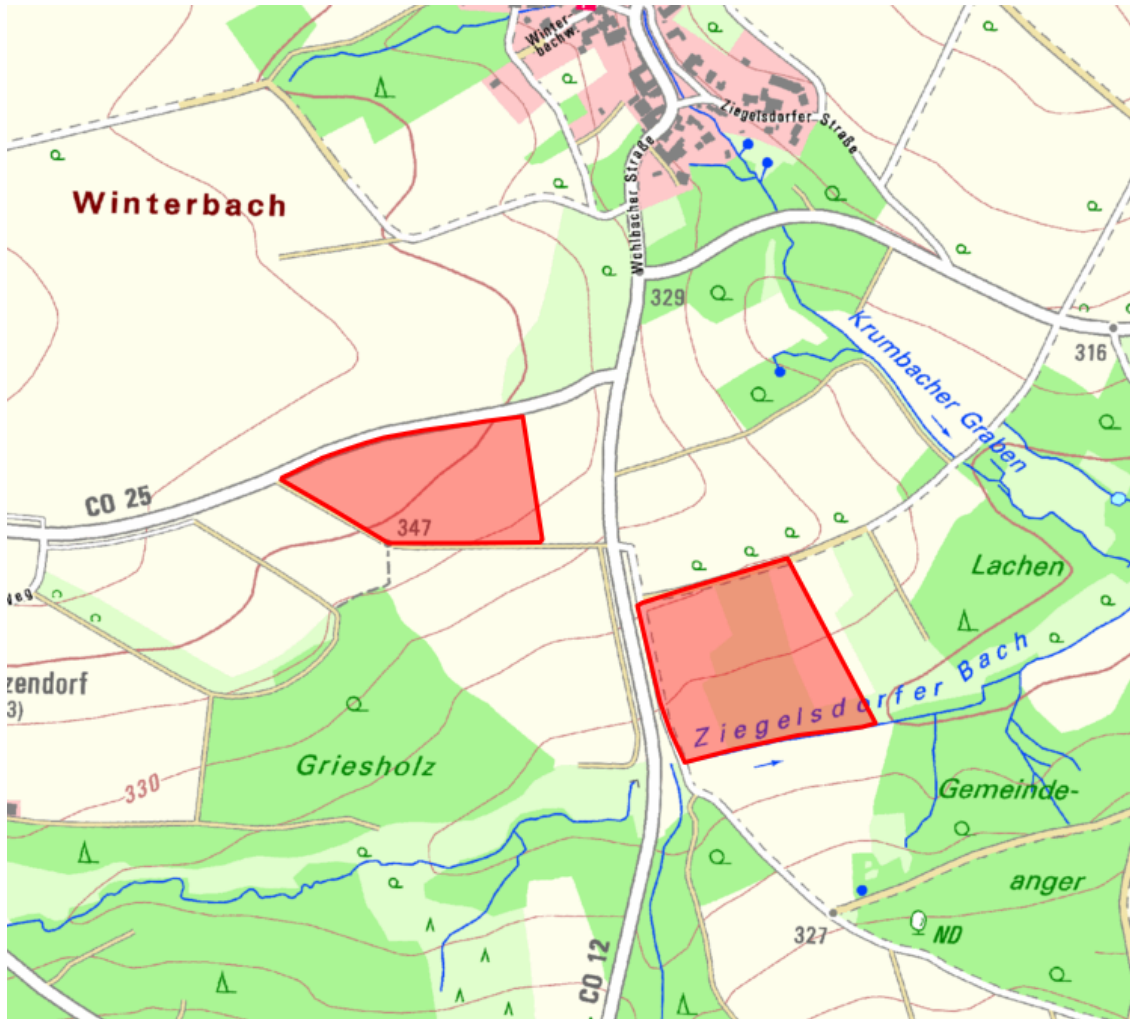


Abbildung 1 - Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle : Bayern Atlas)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheirath sind die Flächen des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt zwischen Dörfern Gossenberg und Watzendorf.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 354 und 364 der Gemarkung Gossenberg.

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 9,26 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet.

Die Erschließung ist durch den unmittelbar angrenzenden Weg gesichert

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltak“ festgesetzt.

1.1 Abgrenzung Agrovoltaik

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Abbildung 2 - Sinnbild Agrovoltaik (© Solwerk GmbH 2020)

Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die **kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für**

- **Landwirtschaft**
 - z.B. Schafsbeweidung, Schattengewächse, Saatgutgewinnung, ...
- **Erzeugung erneuerbarer Energien**
 - In der Regel eine Photovoltaik-Freifeldanlage
- **Regionale Nutzung, Speicherung und Veredelung des erzeugten Stroms**
 - z.B. eTankstellen, Netzentlastungsspeicher, Power-to-X Anlage, Serverfarm, Direktbelieferung v. Unternehmen, ...

eine nachhaltige Chance für die Zukunft ermöglichen.

Ein wesentliches Merkmal ist dabei, dass der **örtliche Landwirt** dies in der Regel **auf der eigenen Fläche mit vorrangig regionalen Unternehmen selbst umsetzt**, sowie eine langfristige **Betriebsperspektive weit über die üblichen 20 Jahre einer „normalen EEG-Anlage“ hinaus**.

Zusammengefasst grenzt sich damit eine Agrovoltaikanlage z.B. wie folgt von einem konventionellen Solarpark ab:

Agrovoltaik

Solarpark

- | | |
|--|--|
| ✓ Betrieb durch Landwirt selbst | X Betrieb in der Regel durch anonymen Großinvestor |
| ✓ Bau mit regionalen Unternehmen & Maschinenring | X Bau meist mit osteuropäischen Montagetrupps |
| ✓ Wertschöpfung bleibt in Region | X Wertschöpfung fließt ab |
| ✓ Auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung | X Fläche wird der Landwirtschaft entzogen |
| ✓ Mehrfachnutzung der Fläche | X Mononutzung |
| ✓ Langfristige Betriebsperspektive (50 Jahre +) | X Mittelfristiger Betriebszeitraum (20 Jahre EEG) |
| ✓ Fokus auf sinnvollem Gesamtkonzept | X Fokus auf Stromerzeugung und Einspeisung |

1.2 Landes und Regionalplanung

Die Gemeinde Großheirath liegt nicht im Geltungsbereich eines Naturparks. Das nächstgelegene Grundzentrum ist die Stadt Seßlach. Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderem Handlungsbedarf (blaue Schraffur).

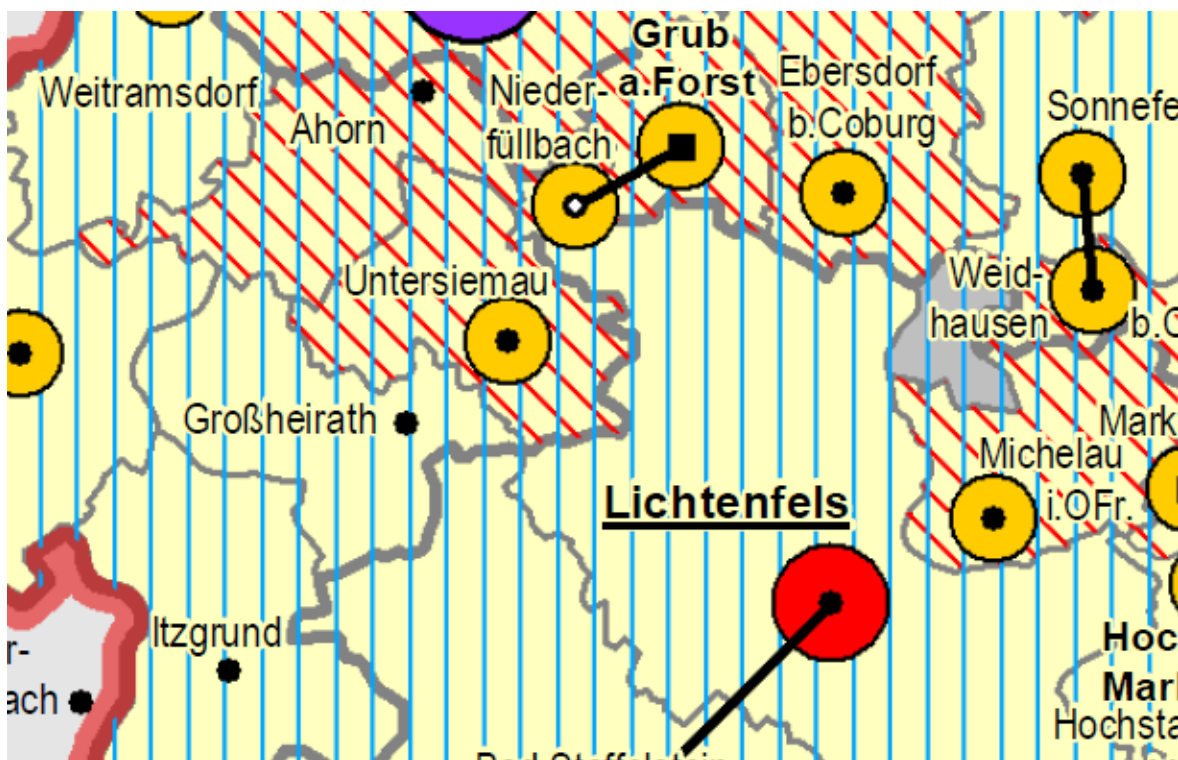


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan - Raumstruktur

Für Photovoltaik Freifeldanlagen, welche ein wesentlicher Teil dieser Agrovoltaikanlage ist, gilt das Gebot der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft. Nur im Einzelfall ist eine Errichtung auch ohne Siedlungsanbindung möglich, wenn das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (z. B. vorbelasteter Standort).

Die Vorhabenfläche wurde sorgfältig ausgewählt und gegenüber alternativen Standorten abgewogen. Dabei zeigte sich, dass der vorliegende Standort für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet, vor allem Fläche A an bereits bestehende Bebauung (betonierte Güllegrube) und Infrastruktur (Straße) angrenzt.

Die Fläche liegt aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten, der nächsten Wohnbebauung und stark frequentierten Verkehrswegen, um diese negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine umlaufende Heckenpflanzung als Eingrünung festgesetzt.

1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung der notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung / Bedarfsbegründung

Der Eigentümer der Vorhabenfläche ist Landwirt und möchte auf dieser eine Agrovoltaikanlage selbst errichten und betreiben. Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung als Agrovoltaikanlage wird die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wodurch der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan - im Gegensatz zu einem konventionellen Solarpark – grundsätzlich zunächst nicht zwangsläufig dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Dennoch soll eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um dem Vorhaben mehr Rechtssicherheit zu geben und klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen.

Die Flächen werden daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet Agrovoltaik festgesetzt. Die Änderungsflächen umfassen ca. 9,26 ha Fläche.

In diesem Umfang stehen an anderer Stelle derzeit keine geeigneten Konversionsflächen oder Brachflächen zur Verfügung.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Des Weiteren handelt es sich um bereits vorbelastete Flächen aufgrund eines angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudes (Güllegrube) und der Straße.

2 PLANUNGSKONZEPTION

Die Nutzungen der bisher landwirtschaftlichen Flächen sind nunmehr mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Agrovoltaik“ beplant.

2.1 Harmonisierungsgebot

Aufgrund der vorliegenden Planänderung entsteht kein zusätzlicher Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

2.2 Infrastruktur, Erschließung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche bzw. gemeindliche Stromnetz.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und geplant. Die Erschließung erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.

2.4 Schutzgebiete

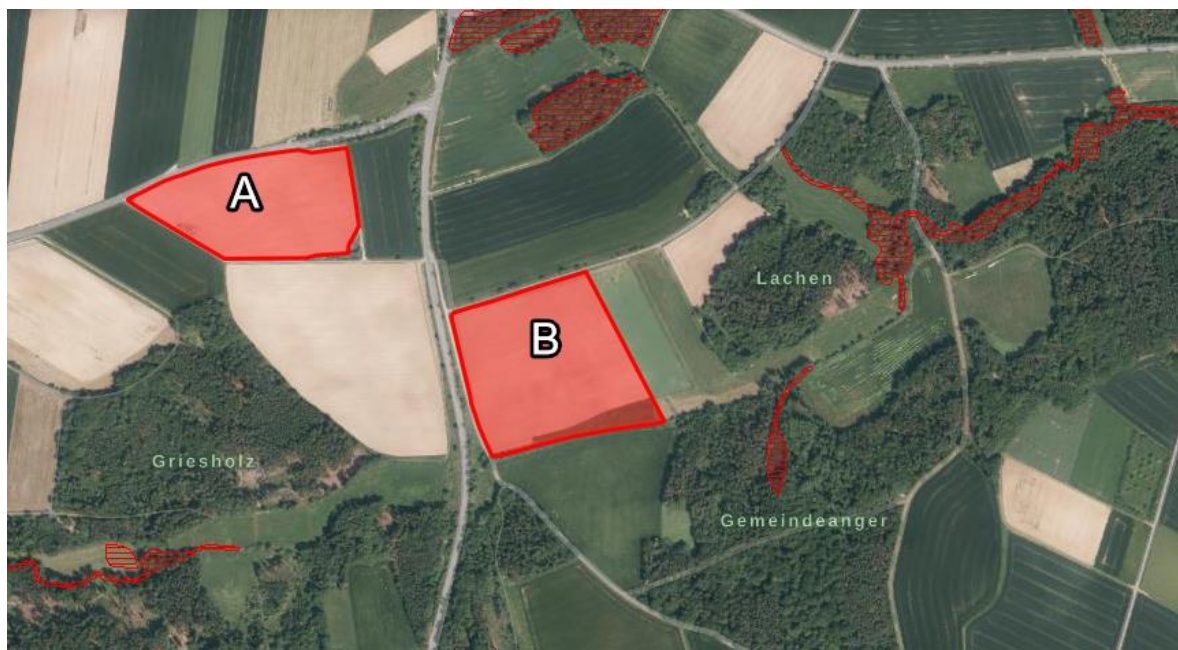


Abbildung 4 - Angrenzende kartierte Biotope (Quelle BayernAtlas)

In der mittelbaren Nähe des Vorhabengebiets befinden sich die kartierten Biotope

1. Ziegelsdorfer Bach bis südwestlich von Ziegelsdorf (5831-0138)
 - a. Gewässer-Begleitgehölze, linear (70 %)
 - b. Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte) (15 %)
 - c. Unverbautes Fließgewässer (10 %)
 - d. Auwälder (5 %)
2. Feldgehölze und Hecken bei Gossenberg (5831-0143)
 - a. Laubwälder, mesophil (63 %)
 - b. Feldgehölz, naturnah (30 %)
 - c. Hecken, naturnah (5 %)
 - d. Unverbautes Fließgewässer (2 %)
3. Grundwiesenbach südlich von Watzendorf mit angrenzendem Auwald- und Naßwiesenbereich (5831-0139)
 - a. Auwälder (35 %)
 - b. Gewässer-Begleitgehölze, linear (35 %)
 - c. Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (15 %)
 - d. Artenreiches Extensivgrünland (10 %)

e. Unverbautes Fließgewässer (5 %)

Die potentiellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Flächen werden ausführlich im Umweltbericht des Bebauungsplans behandelt.

Weitere Biotope oder Schutzgebiete liegen im direkten Umfeld oder im Plangebiet nicht vor.

2.5 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als Landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

2.6 Denkmalschutz

Informationen über Bodendenkmäler liegen nicht vor. Auf die gesetzliche Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1-2 DSchG wird hingewiesen. Diese ist entsprechend zu berücksichtigen.

3 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaik am Gossenberg“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

4 Monitoring

Es besteht im Rahmen der Umweltprüfung die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings. Es ist zusammen mit dem Landratsamt Coburg bzw. der Unteren Naturschutzbehörde die Überprüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Nach Vorlage eines Monitoringberichtes wird in Abstimmung mit der Behörde über die Anrechenbarkeit eines eventuell verbleibenden positiven Saldo an Wertpunkten auf ein Ökokonto entschieden.